Kapitel 09 900

versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	Z alsh a stire as			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

09 900 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 01	018	Vermischte Einnahmen	_	_	_	1
		Übrige Einnahmen				
231 11	018	Erstattung von Versorgungslasten durch den Bund Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	_	_	_	_
231 20	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund.	66 000	_	+66 000	67
232 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Länder	_	_	_	_
232 11	018	Erstattung von Versorgungslasten durch andere Länder. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	_	_	_	21
233 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Gemeinden	_	_	_	_
233 11	018	Erstattung von Versorgungslasten durch Gemeinden Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	_	_	_	251
236 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Sozialversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit	51 500	_	+51 500	52
237 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Zweckverbände	_	_	_	_
281 10	018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	9 900	9 200	+700	10
281 11	018	Beitrag des Landesbetriebs Straßenbau für Versorgungsberechtigte	12 914 000	12 708 500	+205 500	10 898
		Gesamteinnahmen Kapitel 09 900	13 041 400	12 717 700	+323 700	11 298

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus Schadensersatzleistungen aufgrund des § 99 des Landesbeamtengesetzes sind hier nachzuweisen.

Zu Titel 231 20:

Veranschlagt sind:

- 1. Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund und andere Dienstherren
 - a) für in den Landesdienst übernommene Beamtinnen und Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf aufgrund des § 42 Abs. 1 G 131 und des § 8 Abs. 1 des Änderungs-und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GS.NRW.S. 222).
 - b) für Beamtinnen und Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, deren Versorgung nach Kapitel II G 131 das Land zu tragen hat und die nach dem 8. Mai 1945 von anderen Dienstherren als dem Land verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).
- Vom Bund oder dem sonstigen Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu zahlende Zuschüsse für die aufgrund des früheren § 18a G 131(F.
 1957) und die aufgrund der §§ 71e 71 k G 131 rechtsgleich verwendeten und in den Ruhestand getretenen früheren Unterbringungsteilnehmerinnen
 und Unterbringungsteilnehmer.
- 3. Erstattungen von Versorgungsbezügen
 - a) nach § 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 (bzw. nach den vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslast VV Nr. 1 Satz 2 zu dem früheren § 168 LBG),
 - b) von anderen Ländern aufgrund von Vereinbarung in Einzelfällen,
 - c) nach § 78a G 131,
 - d) aufgrund der §§ 23 und 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBI. I S. 2073).

Zu Titel 281 10:

Erstattungen Dritter aufgrund von Einzelvereinbarungen.

Kapitel 09 900

versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Kapite Titel	ı		Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
Funkt Kennziffer		Zweckbestimmung	2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
		A u s g a b e n				
		Personalausgaben				
432 00	018	Versorgungsbezüge der Beamten sowie deren Hinterblie-				
		bene	25 563 200	24 543 300	+1 019 900	24 357
443 01	841	Fürsorgeleistungen	_	_	_	_
443 02	841	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	_	_	_	_
446 01	018	Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige	2 939 300	2 050 100	+889 200	2 578
		Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 446 02.				
446 02	018	Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige	108 300	74 500	+33 800	93
		Siehe Deckungsvermerk bei Titel 446 01.				
446 03	018	Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungs-		0.000	0.000	
		empfänger	_	2 900	-2 900	2
446 04	018	Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bei Inanspruch- nahme von Pflegezeit im Bereich pflegebedürftiger Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfän- ger bzw. deren Angehörigen	_	_	_	_
446 05	018	Zuschüsse zur Krankenversicherung bei Inanspruchnahme von Pflegezeit im Bereich pflegebedürftiger Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bzw.				
		deren Angehörigen	_	_	_	_
		Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)				
631 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 632 00, 633 00, 636 10, 636 20, 637 00 und 671 00 dieses Kapitels und des Kapitels 20 900.	433 000	59 700	+373 300	433
632 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Länder Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	_	_	_	_
633 00	841	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemein-				
		den	278 100	82 900	+195 200	278
636 10	018	Erstattungen von Rentenleistungen	_	_	_	_

Erläuterungen

Zu Titel 432 00:

Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger im Dezember 2015 betrug 613 Personen. Für das Jahr 2017 wird mit 625 Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger gerechnet.

Zu Titel 443 01:

Veranschlagt sind folgende Unfallfürsorgeleistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz:

- a) Heilverfahren nach den §§ 33 und 34 LBeamtVG,
- b) Unfallausgleich nach § 35 LBeamtVG,
- c) einmalige Entschädigungen nach § 43 LBeamtVG.

Zu Titel 443 02:

Zu veranschlagen sind bei diesem Titel:

- a) einmalige Unterstützungen für Versorgungsempfänger,
- b) einmalige und laufende Unterstützungen für nichtversorgungsberechtigte frühere Beamte und deren Hinterbliebene,
- c) laufende Unterstützungen, die über die Höchstsätze der Unterstützungsgrundsätze hinaus vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem zuständigen Ressortministerium in den Fällen bewilligt werden, in denen eine moralische Verpflichtung des Landes zur Zahlung höherer Unterstützungen anerkannt werden muss.

Zu Titel 446 02:

Zu veranschlagen sind Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähigen Angehörige.

Die bisher im Kapitel 09 900 bei den Titeln 446 02, 446 03, 446 04 und 446 05 veranschlägten Haushaltsmittel sind ab dem Hauhaltsjahr 2017 beim Titel 446 02 zentral zusammengeführt.

Zu Titel 446 03:

Die bisher bei Kapitel 09 900 Titel 446 03 veranschlagten Haushaltsmittel sind ab dem Haushaltsjahr 2017 beim Titel 446 02 mitveranschlagt.

Zu Titel 446 04:

Die bisher bei Kapitel 09 900 Titel 446 04 veranschlagten Haushaltsmittel sind ab dem Haushaltsjahr 2017 beim Titel 446 02 mitveranschlagt.

Zu Titel 446 05:

Die bisher bei Kapitel 09 900 Titel 446 05 veranschlagten Haushaltsmittel sind ab dem Haushaltsjahr 2017 beim Titel 446 02 mitveranschlagt.

Zu Titel 631 00:

Zu veranschlagen sind anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen

- a) an den Bund und andere Dienstherren für Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die vom Bund oder einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- b) an den Bund und andere Dienstherren für Beamte z. WV. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, die nach dem 8. Mai 1945 im Landesdienst verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- c) in sonstigen Fällen aufgrund besonderer Vorschriften (§ 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 bzw. aufgrund der vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslasten, § 23 und 30 BWGöD) oder Vereinbarungen in Einzelfällen.

Ferner sind Zuschüsse an andere Dienstherren aufgrund § 71e Abs. 3 G 131und die Erstattung von Versorgungsbezügen gem. §§ 107 b und c des Beamtenversorgungsgesetzes hier zu veranschlagen.

Zu Titel 633 00:

Aus diesem Titel können Versorgungsleistungen nach dem Versorgungskostenverteilungsgesetz erstattet werden.

Zu Titel 636 10:

Aus diesem Ansatz können den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 Abs. 1 G 131 Rentenleistungen erstattet werden, die auf Nachversicherungen entfallen.

Kapitel 09 900 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Kapitel Titel	Zuradih adimanan	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
Funkt Kennziffer	Zweckbestimmung	2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
636 20 841	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter (Ersatzzusatzrenten) Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	_	_	_	_
637 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an ZweckverbändeSiehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	38 800	38 800	_	8
671 00 018	Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	_		_	_
	Gesamtausgaben Kapitel 09 900	29 360 700	26 852 200	+2 508 500	27 749

Erläuterungen

Zu Titel 637 00:

Aus diesem Titel sind die Versorgungsbezüge der aufgrund der Novellierung des ÖPNVG NRW zum 1.1.2008 an die kommunalen Nahverkehrszweckverbände versetzten Beamtinnen und Beamten zu erstatten. Die Verpflichtung zur Kostenerstattung ergibt sich aus der mit den Zweckverbänden / Anstalten des öffentlichen Rechts zum 1.1.2008 unter Anwendung des Konnexitätsausführungsgesetzes geschlossenen Rahmenvereinbarung. Die Erstattung der Besoldungsbezüge der aktiven Beamtinnen und Beamten erfolgt aus Kapitel 09 111 Titel 613 10.

Veranschlagt sind die Versorgungsbezüge eines Beamten.